

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/4307 -**

Welche Sachverhalte hat der Landrat des LK Osterholz wann und in welchem Umfang im Zusammenhang mit dem Tanklager in Ritterhude geprüft?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 22.09.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 28.09.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 15.02.2016, gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung des Abgeordneten

Aus der Antwort der Landesregierung auf die Anfrage des Abgeordneten Bode (FDP) „Welche Konsequenzen gab es für Mitarbeiter des Landkreises Osterholz wegen Versäumnissen bezüglich der Überwachung des Tanklagers in Ritterhude?“ (Drucksache 17/4200) ergaben sich weitere Nachfragen.

1. Welche konkreten Sachverhalte hat der Landrat des LK Osterholz wann und in welchem Umfang dienst- bzw. arbeitsrechtlich geprüft?

Der Landkreis hat bereits unmittelbar nach der Explosion im Herbst 2014 geprüft, ob im Zusammenhang mit dieser bei seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern arbeits- oder dienstrechtliches Fehlverhalten vorliegen könnte. Als in der Folgezeit als neuer Aspekt die fehlende Baugenehmigung bezüglich der fünf Tanks bekannt wurde, erfolgte durch den Landkreis Osterholz im Juli 2015 eine nochmalige Überprüfung, ob insoweit ein arbeitsrechtliches oder dienstrechtliches Fehlverhalten vorlag.

Konkret wurde geprüft, ob bei durchgeführten Ortsbesichtigungen, aufgrund von Lageplänen bzw. wegen Hinweisen von der „IG Kiepelbergstraße“ den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Versäumnisse vorzuwerfen waren, die arbeitsrechtliche Konsequenzen verlangt hätten oder ein Disziplinarverfahren erforderlich gemacht hätten.

2. In welchem Zeitraum haben sich die dienst- bzw. arbeitsrechtlich geprüften Sachverhalte tatsächlich ereignet?

Die Sachverhalte, auf die sich die Prüfung bezogen hat, sind den Jahren 2005/2006 sowie dem Jahr 2010 zuzuordnen.

3. Wie viele Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LK Osterholz waren von den dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Überprüfungen betroffen?

Nach dem Bericht des Landkreises haben sich die Prüfungen auf einen Tarifbeschäftigten und vier Beamte bezogen.

4. Trifft es zu, dass sich die in Rede stehenden fünf Tankbehälter zum Zeitpunkt der Explosion im September 2014 in einem baurechtswidrigen Zustand befunden haben?

Für die fünf Behälter lag die erforderliche Baugenehmigung nicht vor. Damit befanden sich die Behälter formell in einem baurechtswidrigen Zustand. Bei rückblickender Betrachtung ist nicht offensichtlich erkennbar, dass die Errichtung dieser Behälter auch in materieller Hinsicht dem öffentlichen Baurecht widersprochen hat.

5. Welche bauaufsichtlichen Maßnahmen hätten angesichts der fehlenden Baugenehmigungen die fünf Tanks betreffend behördlicherseits getroffen werden können bzw. getroffen werden müssen?

Die untere Bauaufsichtsbehörde hätte bei Kenntnis der fehlenden Baugenehmigung den Bauherrn aufgefordert, Bauvorlagen einzureichen. Anhand der Bauvorlagen wäre geprüft worden, ob die Behälter dem Bauordnungsrecht entsprachen und eine Genehmigung hätte erteilt werden können.

6. Aus welchen tatsächlichen Gründen und wegen welcher konkreten gesetzlichen Vorschriften sind vorliegend personalrechtliche Konsequenzen gegenüber Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LK Osterholz „nicht mehr zulässig“ bzw. „rechtlich nicht möglich“?

Die rechtliche Stellung und die Dienstpflichten der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten sind in dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz) sowie - ergänzend - im Niedersächsischen Beamtengesetz geregelt. Gemäß § 47 des Beamtenstatusgesetzes begehen Beamtinnen und Beamte ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Das Nähere über die Verfolgung von Dienstvergehen regelt das Niedersächsische Disziplinargesetz.

Die rechtliche Stellung und die Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regeln das Bürgerliche Gesetzbuch und insbesondere der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Handlungsmöglichkeiten des Arbeitgebers bei Pflichtverletzungen sind ebenfalls im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt, insbesondere in den §§ 611 ff.

Zusammengefasst sind Konsequenzen gegenüber beiden Beschäftigtengruppen nur möglich, wenn sie bei der Erfüllung dienstlicher Aufgaben schuldhaft (d. h. vorsätzlich oder grob fahrlässig) gehandelt hätten.

Der Landkreis berichtet, dass dem Tarifbeschäftigten keine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen war, sodass es keine tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründe für arbeitsrechtliche Konsequenzen gab.

Bei den betroffenen Beamten konnten vom Landrat keine Pflichtverletzungen festgestellt werden, die aufgrund der Schwere und Vorwerfbarkeit den Tatbestand eines Dienstvergehens verwirklichen und die Einleitung eines Disziplinarverfahrens hätten rechtfertigen können.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass es vorliegend keinerlei dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen gegenüber aktiven oder ehemaligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des LK Osterholz gegeben hat und geben wird?

Die Bewertung von dienst- und arbeitsrechtlichen Fragen der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter obliegt dem Landkreis Osterholz. Anhaltspunkte für Dienstvergehen, die die Einleitung eines dienst- oder arbeitsrechtlichen Verfahrens erfordert hätten, waren nicht erkennbar. Es bestehen daher aus Sicht der Aufsicht keine Anhaltspunkte für diesbezügliche Pflichtverletzungen des Landkreises.

- 8. Wie ist der genaue Wortlaut des angesichts der Versäumnisse um die fünf in Rede stehenden Tankbehälter eingegangenen fachaufsichtlichen Erlasses des MS, mit dem der LK Osterholz als zuständige untere Bauaufsichtsbehörde über die Rechtslage und die Überwachungsaufgaben belehrt worden ist?**

Der Landkreis hat in seinen Berichten wiederholt sein Fehlverhalten und seine Versäumnisse ausgeführt. Neben den Ausführungen unter Abschnitt C.V.5 im Bericht vom 11.05.2015 der interministeriellen Koordinierungsgruppe zur Aufarbeitung des Explosionsunglücks bestand daher kein Anlass für einen fachaufsichtlichen Erlass. Die Frage betrifft einen Teil des Sachverhaltes, der im Gesamtkontext eine eher untergeordnete Rolle spielt.

- 9. Wieso hat es in dieser Sache kein intensives fachaufsichtliches Kritikgespräch des MS als zuständiger oberster Bauaufsichtsbehörde mit den Verantwortlichen des LK Osterholz als zuständiger unterer Bauaufsichtsbehörde gegeben?**

Anlässlich eines Gespräches vom 20.04.2015 und Telefonaten hat es deutliche fachaufsichtliche Hinweise an den Landkreis gegeben.

- 10. Schließt die Landesregierung aus, dass die im LK Osterholz festgestellten Fehler auch in anderen unteren Bauaufsichtsbehörden gemacht worden sein können?**

Die Landesregierung kann dies nicht ausschließen, geht aber davon aus, dass es sich um einen Einzelfall handelt.